

69

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

der Satzung der Stadt Mettmann über die

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 - Goldberger Straße / Böttinger Weg - gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 13.12.2023

Der Rat der Stadt Mettmann hat am 12.12.2023 aufgrund der § 14, § 16 und § 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat für das in § 2 bezeichnete Gebiet beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 160 – Goldberger Straße / Böttinger Weg aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 160 – Goldberger Straße / Böttinger Weg. Das Plangebiet liegt im Osten von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 8, und wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grenze der Goldberger Straße (Flurstücke 3427, 4450),
- im Osten durch die westliche Grenze des Kindergarten-Grundstücks (Flurstück 4721), verlängert bis zur nördlichen Grenze der Straße Am Mühlenteich (Flurstück 4044)
- im Süden durch die nördliche Grenze der Straße Am Mühlenteich (Flurstück 4044)
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Grundstücke der Verwaltungsschule der Bundesanstalt für Arbeit (Flurstück 3899) und, des Verwaltungsgebäudes III des Kreises Mettmann (Flurstück 4450) sowie des Grundstückes Ecke Böttinger Weg / Goldberger Straße (Flurstück 3427).

Maßgeblich ist der in der Anlage dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen:

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttung und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt werden
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Mettmann als Genehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 160 – Goldberger Straße / Böttlinger Weg außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmal verlängert werden.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 160 – Goldberger Straße / Böttlinger Weg - kann ab sofort gemäß § 10 (3) BauGB im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 2. Etage, Zimmer N 218, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Amt für Stadtplanung und Vermessung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 – Goldberger Straße / Böttinger Weg nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

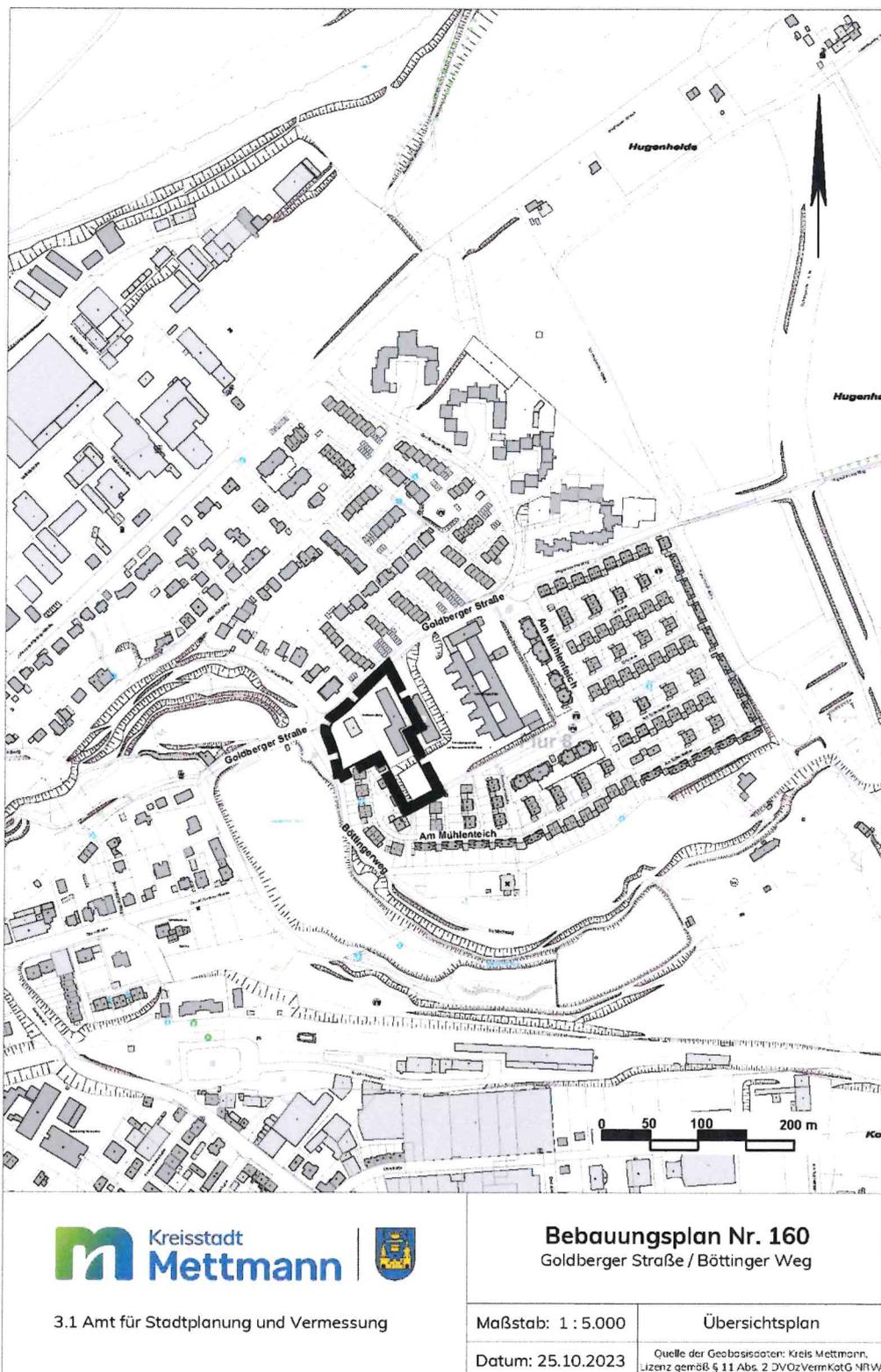
Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 160 – Goldberger Straße / Böttinger Weg- gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 13.12.2023

gez.

Sandra Pietschmann

Die Bürgermeisterin



Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann, Neanderstr.85,40822 Mettmann, Telefon: (02104) 98 00. Bezug durch 1.1.1 Abteilung für Zentrale Verwaltung und Organisation/Personalentwicklung. Das Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist in der o. g. Abteilung erhältlich. Bezugsgebühr: jährlich 25 EUR. Einzelexemplare 1 EUR pro Ausgabe.